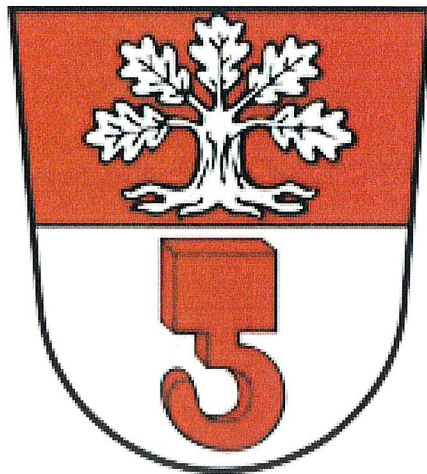


EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



RICHTLINIE ÜBER DEN FONDS FÜR ALLGEMEINE FÜRSORGE

Sämtliche Bezeichnungen von Personen in diesem Reglement gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Zweck

Der Fonds für allgemeine Fürsorge soll Einwohnende oder Familien aus Lohn-Ammannsegg, bei denen die Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialwerke ausgeschöpft sind oder diese nicht genutzt werden können, punktuell unterstützen. Diesfalls dient der Fonds als Hilfe zur Deckung von Gesundheitskosten aller Art oder als Unterstützung an Schul- und Ausbildungskosten.

Der maximal gewährte Betrag beträgt pro Jahr und Situation höchstens CHF 1'000.00.

(→ vgl. auch «Verordnung über die Kontogruppen 20910/20930» vom 25.04.2022 (GRB 22038))

2. Leistungen

Einwohner, Behörden und Organisationen der Gemeinde Lohn-Ammannsegg sowie die Sozialregion BBL können beim Gemeinderat Unterstützungsleistungen aus dem Fonds für allgemeine Fürsorge schriftlich beantragen.

Der Gemeinderat berät und beschliesst die Leistungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zur Beurteilung kann er vom Gesuchsteller Informationen zu Einkommen, Vermögen und allenfalls schon bezogenen Unterstützungsleistungen der zu unterstützenden Person verlangen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Erbrachte Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Leistung.

3. Äufnung

Der Fonds wird durch Spenden, Nachlasse, Legate etc. geäufnet. Das Fondskapital wird jährlich fix zu 1 % verzinst.

4. Auflösung

Der Fonds kann durch Beschluss des Gemeinderates aufgelöst werden. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mittel müssen für soziale Zwecke in der Region eingesetzt werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Lohn-Ammannsegg am 4. November 2013

Der Gemeindepräsident

sig. Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber

sig. Stephan Richard

Änderung Zweck und Äufnung gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 24098 vom 21.10.2024 und Beschluss der Gemeindeversammlung Nr. 24006 vom 09.12.2024, genehmigt vom VWD, v.d. AGEM, am ^{27. Jan. 2025}

Die Gemeindepräsidentin



Jsabelle Scheidegger-Blunschy

Der Gemeindeschreiber



Felix Marti
